

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2022

Nr. 2022/1989

Übernahme Weiterbildungskosten für die Expertinnen und Experten in der Intensiv- Anästhesie- und Notfallpflege für das Jahr 2023

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 9. November 2022 den Auftrag der Fraktion SP/junge SP für erheblich erklärt (KR-Beschluss Nr. A 0059/2022). Der Auftrag umfasst die Ausarbeitung einer Ausbildungs-offensive, in welcher die Weiterbildungskosten für angehende Expertinnen und Experten für Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege bis ins Jahr 2026 vollständig übernommen werden; dies in Analogie zum Kanton Zürich, welcher am 26. Januar 2022 entschieden hat, die gesamten Studiengebühren der zwei Jahre dauernden Nachdiplomstudiengänge in Intensiv- und Notfall-, jedoch nicht in Anästhesiepflege, zu übernehmen.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Die Situation im Gesundheitswesen ist aufgrund des Mangels an Pflegefachpersonal angespannt, insbesondere bei Expertinnen für Intensiv-, Anästhesie- und Notfallpflege.

In der Solothurner Spitäler AG (soH) beginnen pro Jahr durchschnittlich 16 Pflegefachpersonen mit einer Diplomweiterbildung in Intensiv-, Anästhesie und Notfallpflege. Da die Rekrutierungsmöglichkeit ausgebildeter Fachexpertinnen und -experten auf diesen Spezialgebieten begrenzt ist, ist die innerbetriebliche Weiterbildung von Pflegefachpersonen zur Erlangung des Expertinnen- oder Expertenstatus von grosser Wichtigkeit. Die soH richtet deshalb den Studierenden während den zweijährigen Weiterbildungsstudiengängen den vollen Lohn aus und übernimmt die Kosten der Weiterbildung. Im Gegenzug verpflichten sich die Studierenden, nach dem Weiterbildungsabschluss mindestens zwei Jahre im Betrieb zu verbleiben. Im Kanton Solothurn bietet derzeit kein Bildungsanbieter die Nachdiplomstudiengänge in Intensiv-, Anästhesie- und Notfallpflege an. Deshalb besuchen die Studierenden den theoretischen Unterricht am Universitätsspital Basel sowie an der Aargauischen Fachschule für Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege.

Der Kanton soll diese Weiterbildungskosten übernehmen, was eine zusätzliche Massnahme zur Umsetzung der Pflegeinitiative darstellt, welche am 28. November 2021 mit einem Ja-Stimmenanteil von 61 Prozent durch das Volk angenommen wurde. Die Übernahme der Weiterbildungskosten der Intensiv-, Anästhesie- und Notfallpflege ist nicht Teil der Botschaft über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege des Bundesrates (erste Etappe der Umsetzung der Pflegeinitiative). Diese erste Etappe beschränkt sich auf Pflegefachpersonen in Ausbildung an einer höheren Fachschule (HF) oder an einer Fachhochschule (FH).

2.2 Finanzielles

Die Gesamtkosten der Weiterbildungsmodule in Intensiv-, Anästhesie- und Notfallpflege belaufen sich pro Weiterbildungsplatz auf durchschnittlich ca. CHF 11'000. Die Zahl der Auszubildenden soll auf 18 Personen erhöht werden. Dies ergibt für das Jahr 2023 Kosten von rund CHF 200'000.

2023 sollen diese Weiterbildungskosten zulasten des Globalbudgets Gesundheitsversorgung abgerechnet werden. Die vom Kanton übernommenen Weiterbildungskosten sollen – analog zum Kanton Zürich – von der soH in gleichem Umfang nachweislich in die berufliche Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen investiert werden. Es findet somit keine Umlagerung der Weiterbildungskosten von der soH auf den Kanton, sondern eine Stärkung für den gesamten Bildungsbereich der Pflege statt. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen dem Gesundheitsamt und der soH zu regeln. Eine Weiterfinanzierung der Kosten bis 2026 wird im Rahmen der Ausarbeitung des neuen Globalbudgets «Gesundheitsversorgung 2024 bis 2026» und der Umsetzung der Pflegeinitiative geklärt.

3. Rechtliches

Der Kanton schafft die Voraussetzungen für eine qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung der Solothurner Bevölkerung (Art. 100 Abs. 1 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1] und § 1 Abs. 1 Bst. a Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 [SpiG; BGS 817.11]). Von besonderer Relevanz sind die Qualität der Leistungserbringung, eine ausreichende Abdeckung der medizinischen Versorgung sowie der Zugang der Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist (vgl. § 3^{bis} Abs. 2 Bst. a^{bis}, a^{ter} und b SpiG). Der Kanton kann die Förderung von Weiterbildungen in den Bereichen Intensiv-, Anästhesie- und Notfallpflege in Leistungsaufträgen mit den Spitälern regeln (§ 3^{bis} Abs. 3 SpiG). Die Erhöhung der Anzahl von Pflegefachpersonen mit Weiterbildungen in den betreffenden Bereichen trägt ferner dazu bei, dass die Spitäler im Rahmen künftiger Epidemien von nationaler bzw. überregionaler Tragweite über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen. Der Kanton kann an die den Spitälern in diesem Rahmen entstehenden Kosten Beiträge leisten (§ 49 Abs. 2 und 3 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]).

4. Beschluss

- 4.1 Die Übernahme der Weiterbildungskosten für die zweijährige Weiterbildung von angehenden Expertinnen und Experten in Intensiv-, Anästhesie- und Notfallpflege in der soH für das Jahr 2023 wird genehmigt.
- 4.2 Die Kosten von rund CHF 200'000 gehen zu Lasten des Globalbudgets Gesundheitsversorgung.

- 4.3 Die soH wird verpflichtet, den gleichen Betrag wie die vom Kanton erhaltenen Weiterbildungskosten nachweislich in die berufliche Aus- und Weiterbildung von Pflegefachpersonen zu investieren. Das Gesundheitsamt wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit der soH abzuschliessen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Gesundheitsamt (3); EBE, WET, RAP
Departementssekretariat, Rechtsdienst; WID
Solithurner Spitäler AG (soH), Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste